

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
80	02.05.2016	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	149
81	09.05.2016	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)	149

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

80. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Frau Elena Schürfeld, zuletzt wohnhaft in 60323 Frankfurt / Main, Liebigstr. 18, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.02.2016 (Az.: 125435247) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.05.2016

KREIS STEINFURT
Der Landrat

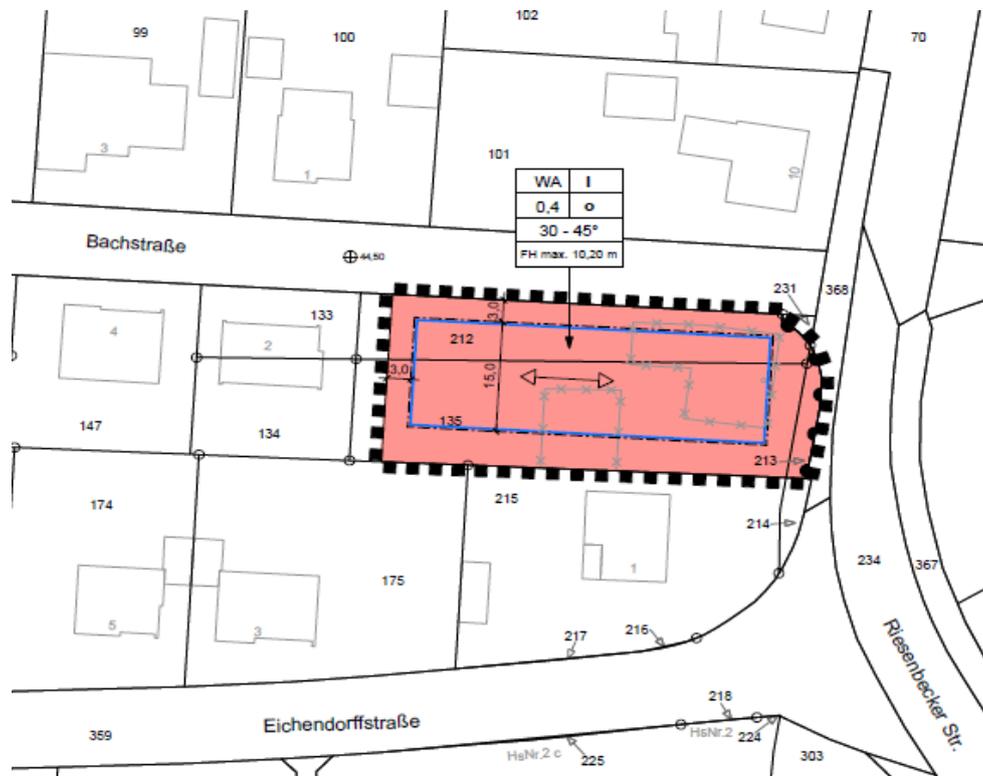
Kreis Steinfurt 18/2016/80

81. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligungen und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Der Änderungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt:



Ziel der Planänderung ist, die ehemalige Wohn- und Geschäftsfläche für eine erweiterte wohnbauliche Nutzung durch entsprechende Festsetzungen planungsrechtlich zu sichern.

Der Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **18. Mai 2016 bis einschließlich 20. Juni 2016** im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, Saerbeck, Zimmer 205, 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 09.05.2016

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 18/2016/81